

Geschäftsordnung des IZG

§ 1

Diese Vereinbarungen erklären und ergänzen die Satzung. Sie sind für die Mitglieder bindend.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Islamisches Zentrum Gütersloh e.V. und hat die Anschrift: Wiedenbrücker Str. 33 in 33332 Gütersloh

§ 3 Zwecke und Mittel

- 1) Das Zentrum verfolgt ausschließlich die Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind.
- 2) Das Zentrum betrachtet die Muslime unabhängig von ihrer Herkunft, Rasse, Sprache, Rechtsschulen-Zugehörigkeit oder Geschlecht als gleich und als Geschwister.
- 3) Das Zentrum bemüht sich, die Beziehung zur nichtmuslimischen Umgebung auf beste Art und Weise zu gestalten. Auf die Zusammenarbeit mit den offiziellen und kirchlichen Institutionen sowie Wohlfahrtsorganisationen wird besonderer Wert gelegt.
- 4) Die offizielle Sprache des Zentrums ist deutsch.

§ 4 Mittelverordnung

Die Einnahmen des Zentrums bestehen aus:

- 1) Beiträgen und Spenden der ordentlichen und Fördermitgliedern
- 2) Dem, was das Vermögen des Zentrums und dessen Anlagen einbringen
- 3) Spenden der Nichtmitglieder werden erst nach einem Vorstandsbeschluss angenommen oder abgelehnt.
- 4.) Projektfördermittel

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Jede volljährige Person kann Mitglied des Zentrums werden.
- 2) Jede Person kann Fördermitglied des Zentrums werden, indem sie das Zentrum materiell oder/und immateriell unterstützt. Hierfür ist keine Zustimmung der Generalversammlung erforderlich, jedoch bedarf es der Anmeldung beim Vorstand.
- 3.) Fördermitglieder sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, können aber zur Generalversammlung eingeladen werden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 4) Der Antrag auf die Mitgliedschaft muss schriftlich und mindestens 4 Wochen vor der Tagung der GV beim Vorstand eintreffen.
- 5) Über den Antrag entscheidet vorläufig der Vorstand, die Generalversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft endgültig.
- 6) Dem Antragssteller auf Mitgliedschaft, wird die Gelegenheit gegeben sich in der Generalversammlung vorzustellen.
- 7) Über den Mitgliedschaftsantrag wird 50%+1 mehrheitlich, in einem Geheimwahlverfahren entschieden.
- 8) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt und haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder.
- 9) Alle Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt, die Institutionen des Zentrums in Anspruch zu nehmen.

Verlust der Mitgliedschaft

1.) Nimmt ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen (ordentliche und/oder außerordentliche) nicht teil, wird in der Einladung zur GV erneut daran erinnert, dass es bei nicht Anwesenheit dieser GV automatisch von der GV ausgeschlossen wird.

2.) Zahlt ein beitragspflichtiges Mitglied mehr als 3 Monate seinen Beitrag nicht, oder nicht vollständig, wie in der GV beschlossen wurde, verliert es nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung, in zweiwöchigen Abstand, seine Mitgliedschaft **an der GV** automatisch.

§ 6 Organe des Zentrums

1) Vorstand (siehe Satzung)

Beschlüsse, die folgende Kriterien enthalten, müssen vom Generalsekretariat bestätigt werden:

- Entscheidungen über Geldbeträge über 2000,00 Euro.
- Entscheidungen über langfristige Anmietungen.
- Bauliche Veränderungen der vorhandenen Räumlichkeiten des IZG.

2) Generalversammlung (siehe Satzung)

Die Generalversammlung wählt einen Kassenprüfer zur regelmäßigen Kontrolle der Finanzen des IZG.

Ist die Generalversammlung zu Beginn der Versammlung nicht beschlussfähig, ist die Generalversammlung befugt innerhalb einer Frist von 15 Minuten zu einer erneuten GV einzuladen. Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig. Dies muss auf der Einladung zur GV vermerkt sein.

Dem gewählten Sekretariat obliegen:

- a) Die schriftlichen Einladungen zu den Generalversammlungen zu verschicken (vier Wochen vor dem Tagungstermin für ordentliche und zwei Wochen für außerordentliche Sitzungen)
- b) Die Leitung der Sitzungen der Generalversammlung und das Führen der Protokolle darüber. In die Niederschrift müssen alle befassten Beschlüsse aufgenommen werden.
- c) Dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll beim Amtsgericht eingereicht werden, dass das Protokoll beim Finanzamt mit der Steuererklärung abgegeben wird.
- d)-Entscheidungen des Vorstands über Geldbeträge über 2.000,00 Euro, langfristige Anmietungen und bauliche Veränderungen der vorhandenen Räumlichkeiten des IZG zu bestätigen,
 - Schlichtung im Streitfall zwischen den Betroffenen,
 - Einleitung von Disziplinarmaßnahmen beim Fehlverhalten im IZG,
 - Annahme von Klagen und Kritiken
- e) Das GS ist befugt, zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung bzw. Generalversammlung einzuladen.

Wahlverfahren

1. Wahl des Generalsekretariats:

- Die GV wählt einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer, die das Wahlverfahren leiten.
- Die Wahl der beiden Mitglieder erfolgt getrennt und in Geheimwahlverfahren
- Jedes Mitglied kann sich selber zur Kandidatur stellen oder von mindestens zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der vorgeschlagene Kandidat muss seine Kandidatur annehmen oder ablehnen
- Jede Stimme darf nur einen Namen enthalten, andernfalls wird die Stimme ungültig

2. Wahl des Vorstands:

- Das GS leitet das Wahlverfahren
- Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden in getrennten Wahlverfahren gewählt.
- Jedes Mitglied kann selbst zur Kandidatur stellen oder von mindestens zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Kandidat muss seine Kandidatur annehmen oder ablehnen.
- Jede Stimme darf nur einen Namen enthalten, andernfalls wird die Stimme ungültig.
- Die restlichen zwei Vorstandsmitglieder (Beisitzer) werden zusammen gewählt
- Die Kandidatur erfolgt wie oben
- Jede Stimme darf höchstens 2 Namen enthalten, andernfalls wird sie ungültig
- Gewählt ist der - oder diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält, unabhängig von der Zahl der Stimmen
- Im Falle der Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt
- Der Vorstandsvorsitz ist auf maximal zwei hintereinander stattfindende Wahlperioden begrenzt
- Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Allgemeine Regeln:

- Die Zahl der wählenden Mitglieder wird vor jedem Wahlvorgang festgelegt.
- Die ungültigen Stimmen werden bei der Rechnung von der gesamten Stimmenzahl abgezogen
- Eine nicht ausgefüllte Stimme ist ungültig.
- Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

§ 7

- Alle Vorschläge und Anträge werden der Reihenfolge ihrer Eintreffen beim Sitzungsleiter, diskutiert
- über alle Vorschläge wird ebenfalls nach der Reihenfolge abgestimmt.
- Der Vorschlag, der die meisten Ja-Stimmen bekommt, ist anzunehmen.